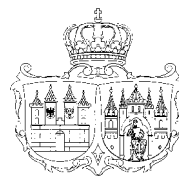


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10. Mai 2007

Nr. 6

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Ortsbürgermeisterwahl im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007 und einer eventuell stattfindenden Stichwahl am 1. Juli 2007 4

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen) 5

Teileinziehung einer Teilfläche des P + R-Parkplatzes Nicolaiplatz nach dem Brandenburgischen Straßengesetz 5

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Amtliche Bekanntmachung - Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz 6

Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel 7

Nichtamtlicher Teil

Impressum 8

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser kann in der Zeit vom **21. bis 25. Mai 2007** eingesehen werden.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Sprechzeiten:

Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ort:

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum **2. Juni 2007, 12.00 Uhr**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1, Öffnungszeit am 02.06.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.

3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **13. Mai 2007** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in den Ortsteil Kirchmöser und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Ortsteiles Kirchmöser liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **2. Juni 2007, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis des Ortsteils Kirchmöser eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk des Ortsteils, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung.

6. Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **20. Mai 2007** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** wählen.

8. Wahlscheinverfahren

8.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

8.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

8.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis 2. Juni 2007) versäumt hat oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (2. Juni 2007) entstanden ist.

8.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 15. Juni 2007** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 15.06.2007 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 8.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8.3 Wahlscheine werden frühestens ab dem **25. Mai 2007** erteilt.

8.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Wahlumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

8.5 Einer wahlberechtigten Person, die bereits zur Wahl des Ortsbürgermeisters gemäß Punkt 8.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

8.6 Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

8.7 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

9. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die Hilfsperson an Eides statt durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl.

Der Briefkasten der Stadtverwaltung am Verwaltungsstandort Katharinenkirchplatz 5 wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Wahltag um 17.00 Uhr geleert.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Als Briefsendung des **internationalen** Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Brandenburg an der Havel, den 25.04.2007

Die Wahlbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen
zur Ortsbürgermeisterwahl im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007
und einer eventuell stattfindenden Stichwahl am 1. Juli 2007

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vornamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
- SG Statistik und Wahlen -
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 25.04.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) und § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau
Monika Lorek
Parkstraße 63
14774 Brandenburg an der Havel

(Wahlkreis 5)

gez.: Niemann
Stellv. Wahlleiterin

Brandenburg an der Havel, den 18.04.2007

Teileinziehung einer Teilfläche des P + R-Parkplatzes Nicolaiplatz nach dem Brandenburgischen Straßengesetz

Durch Teileinziehung einer Teilfläche des P + R-Parkplatzes Nicolaiplatz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.I/05 S. 218) wird die Widmung dieser Teilfläche nachträglich auf den Benutzerkreis der Mitarbeiter und Besucher der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel beschränkt. Dieser Benutzerkreis soll die Teilfläche in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr nutzen. Die betroffene Fläche umfasst insgesamt 90 Stellplätze.

Die Teileinziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist Straßenbaulastträger für den genannten Parkplatz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt am Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch muss innerhalb der einmonatigen Frist eingehen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Brandenburg an der Havel, 11.04.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

Amtliche Bekanntmachung - Ladung

Einleitung des Bodenordnungsverfahrens - **Wusterwitz, Verf.-Nr.: 1/003/Q**

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Bodenordnungsverfahren gemäß den §§ 56 und 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit den §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

Land Brandenburg

Gemarkung Bensdorf

Flur 11 – vollständig (**außer** Flurstücke 1-3)

Flur 12 – vollständig (**außer** Flurstücke 1-8)

Flur 20 – vollständig (**außer** Flurstücke 13/2, 51, 52)

Gemarkung Wusterwitz

Flur 1 – vollständig

Flur 2 – vollständig

Flur 3 – vollständig

Flur 4 – vollständig (**außer** Flurstücke 51/1, 54/2, 54/6, 56/3, 65/2-65/5, 69/1, 69/4-69/8, 69/10, 69/11, 73/1, 73/2, 75/1, 76/1, 76/2, 82/1-82/4, 85/1-85/3, 88-99, 101-104, 164/73, 168/81, 170/73, 171/81, 248/85, 268/85, 269/69, 535/69, 599/62, 602/62, 606/62, 639/62, 641/82, 642/82, 655/69, 656/69, 684/15, 698/69, 699/69)

Flur 5 – Flurstücke 223/108, 224/113

Flur 6 – Flurstücke 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 353/119, 553/122, 554/123, 555/122, 556/123, 559/124, 737/125, 738/119

Flur 7 – Flurstücke 3/1-54/2, 62/1-63/1, 66/1-66/8, 70/1, 70/2, 74/2, 74/3, 80/1-82/7, 137, 141-146/1, 151/24, 153/6-153/10, 156-180/1, 183/28, 184/31, 185/31, 187, 190/31, 191/31, 201, 208-217, 225, 243/145-261/143, 318/179-324/45, 369/32-375/32, 421/72-483/70, 505/70, 550/62, 597/143, 598/143, 629/14-637/46, 665/173-684-82, 714/153, 736/153-742/153, 764/136, 770/55-772/55, 775/76, 801/66-804/14

Flur 8 – vollständig

Flur 9 – vollständig

Flur 10 – vollständig (**außer** Flurstücke 70/2-93/1, 95/2-95/5, 199/58-207/68, 230/83, 237/89, 251/83, 279/76-282/77, 325/83, 326/83)

Flur 12 – vollständig (**außer** Flurstücke 23/2-23/4, 193/1-193/8, 197/8)

Flur 13 – Flurstücke 26/4, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 33/1, 199/33, 200/33, 241/33, 242/33, 243/33, 244/33, 290/32, 327, 328, 329, 330, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 520, 553, 562, 576

Flur 14 – Flurstück 1/1

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Alle Eigentümer von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden zu einer Aufklärungsversammlung zu diesem Verfahren am

**Mittwoch, dem 06.06.2007, um 18.00 Uhr
in die Amtsverwaltung Wusterwitz,
August-Bebel-Straße 10,
14789 Wusterwitz**

eingeladen.

Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Amtsverwaltung Wusterwitz zur Einsichtnahme aus.

Brieselang, 17.04.2007

gez.: Mücke
Regionalteamleiter Bodenordnung

- - - - -

**Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg,
Außenstelle Kleinmachnow**

Az.: 09.53-705

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 31. August 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 110 Salzwedel – Premnitz - Brandenburg, Leitungsabschnitt Premnitz - Brandenburg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-705 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur

dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 17. April 2007

Im Auftrag
gez.: Vogel

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17
Fax: (03381) 58 13 14,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember